

24. November 1976

Erweiterung des schweizerischen Präferenzschemas.
 Verordnung über die Festlegung der Präferenz-Zollansätze und
 der begünstigten Länder. Verordnung über Ursprungsregeln für
 Zollpräferenzen an Entwicklungsländer

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 9. November 1976
 (Beilage)
 Politisches Departement. Mitbericht vom 18. November 1976
 (Zustimmung)
 Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 20. November 1976
 (Zustimmung)
 Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 17. November 1976
 (Zustimmung)

Antragsgemäss hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Die Aenderung der Verordnung über die Festlegung der Präferenz-Zollansätze und der begünstigten Länder vom 26. Januar 1972 (Aenderung vom 6. Februar 1974) Anhang I und II, sowie die Aenderung der Verordnung über die Ursprungsregeln für Zollpräferenzen an Entwicklungsländer vom 2. Juli 1975, Anhang II, Liste A, werden genehmigt und auf den 1. Januar 1977 in Kraft gesetzt.
2. Im Sinne der Ausführungen des Volkswirtschaftsdepartements wird erkannt:
 - dass seitens der schweizerischen Behörden bereits heute die Absicht deutlich gemacht werden kann, das Präferenzsystem über dessen vorgesehene Gültigkeitsdauer (1982) hinaus zu verlängern. Anlässlich dieser Verlängerung wären die heute bestehenden lediglich auf die inländischen Auswirkungen der Präferenzen abstellenden Schutzklauseln gegebenenfalls durch Regeln zu ergänzen, die es ermöglichen, einmal erwähnte Präferenzen unter gewissen Umständen sowie nach im voraus festgelegten Modalitäten und Kriterien bezüglich der Konkurrenzfähigkeit der begünstigten Länder rückgängig zu machen;
 - das Volkswirtschaftsdepartement wird damit beauftragt
 - in Zusammenarbeit mit den massgeblichen Stellen der Verwaltung und der Wirtschaft die Möglichkeit einer angemessenen und baldigen Regelung der präferenziellen Zollansätze für Produkte, die dem neuen Einfuhrregime für Erzeugnisse aus Landwirtschaftsprodukten unterliegen, zu untersuchen und

- die Voraussetzungen für die Ursprungskumulation zu prüfen sowie deren allfällige Einführung unter Berücksichtigung der in der EFTA erörterten Lösungen vorzubereiten.

Veröffentlichung:
Amtliche Sammlung

Protokollauszug (Antrag ohne Beilagen) an:

- BK 1 (Rc) zum Vollzug
- EVD 20 zum Vollzug
- EPD 6 zur Kenntnis
- JPD 3 " "
- FZD 7 " "

Bern, den

an den Bundesrat

Erweiterung des schweizerischen Präferenzsystems

I Einleitung

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

S. Müller

II Bestand

Vir beschreiben, dass hiermit eine Erweiterung des schweizerischen Präferenzsystems zum Nutzen der Entwicklungszusammenarbeit zu beantragen.

Diese Erweiterung, die am 1. Januar 1977 in Kraft treten sollte, hätte in wesentlichen in drei Richtungen zu erfolgen:

- Verstärkung der Varianliste (insbesondere durch Aufnahme gewisser Früchte und Gemüse sowie Konserven, Jute) etc.
- Erweiterung neuer Länder (insbesondere Rumänien, Bulgarien und Nord-Korea).

Die Erweiterung der Varianliste meint eine Ergänzung der bisherigen Ursprungsregeln durch Ursprungskriterien für neu aufgenommene Produkte erforderlich.

III Formelle Änderungen und Ergänzungen bestehender Erlasse

Die beantragte Erweiterung des schweizerischen Präferenzsystems bringt die Anpassung folgender Erlasse

- Überprüfung über die Festlegung der Präferenzliste und der einschlägigen Länder, Änderung vom 8. Februar 1974¹⁾

1) BR 632.811

Bern, den

Ausgeteilt

An den Bundesrat

Erweiterung des schweizerischen Präferenzschemas

1 Einleitung

11 Gegenstand

Wir beehren uns, Ihnen hiermit eine Erweiterung des schweizerischen Präferenzschemas zugunsten der Entwicklungsländer zu beantragen.

Diese Erweiterung, die auf den 1. Januar 1977 in Kraft treten sollte, hätte im wesentlichen in zwei Richtungen zu erfolgen:

- Vervollständigung der Warenliste (namentlich durch Bananen, gewisse Früchte und Gemüse sowie Konserven, Jute) und
- Begünstigung neuer Länder (insbesondere Rumänien, Bulgarien und Nord-Korea).

Die Erweiterung der Warenliste macht eine Ergänzung der bisherigen Ursprungsregeln durch Ursprungskriterien für neu aufgenommene Produkte erforderlich.

12 Formelle Aenderungen und Ergänzungen bestehender Erlasse

Die beantragte Erweiterung des schweizerischen Präferenzschemas bedingt die Anpassung folgender Erlasse

- Verordnung über die Festlegung der Präferenzzollsätze und der begünstigten Länder, Aenderung vom 6. Februar 1974¹⁾;

1) SR 632.911

- Anhang I, Liste der Präferenzzollansätze für Waren aus Entwicklungsländern (Ergänzung durch neue Positionen, respektive Einführung verbesserter Präferenzzollansätze für bereits enthaltene Positionen),
- Anhang II, Liste der Entwicklungsländer und -gebiete, denen Präferenzzollansätze gewährt werden (Ergänzung durch Neuaufnahme gewisser Länder),
- Bundesratsbeschluss über die Ursprungsregeln für die Gewährung von Zollpräferenzen an Entwicklungsländer vom 2. Juli 1975²⁾,
- Anhang II, Liste A (Ergänzung durch Ursprungskriterien für neu in die Warenliste aufgenommene Positionen).

13 Zuständigkeit

Gemäss Bundesbeschluss vom 23. September 1971 ist der Bundesrat ermächtigt, während 10 Jahren zugunsten der Entwicklungsländer Zollpräferenzen zu gewähren (Art. 1). Der Bundesrat kann bestimmen, auf welchen Waren und zugunsten welcher Länder, sowie zu welchem Ansatz diese Präferenzen gewährt werden (Art. 2). Ebenfalls regelt er das Verfahren des Ursprungsnachweises (Art. 2).

2 Begründung

21 Die Ergänzung der Warenliste

211 Ausgangslage, die "tropischen Produkte" im GATT

Die beantragte Ergänzung der Warenliste des schweizerischen Präferenzschemas steht in einem doppelten Zusammenhang:

- Einmal haben die Entwicklungsländer seit dem Inkrafttreten der Präferenzen in den einzelnen Industriestaaten immer wieder die Verbesserung des allgemeinen Präferenzsystems im Sinne einer vermehrten Berücksichtigung ihrer spezifischen Handelsmöglichkeiten und -interessen verlangt. Das schweizerische

2) SR 632.91

- 3 -

Präferenzschema, ist bekanntlich in zwei Stufen am 1. März 1972 und 1. April 1974 in Kraft getreten, blieb jedoch seither praktisch unverändert.

- Anlässlich der Eröffnung der neuen GATT-Handelsrunde im September 1973 haben sich sodann die Minister der über hundert beteiligten Länder in der sog. "Erklärung von Tokio" dazu bekannt, dass diese Verhandlungen eine Vorzugsbehandlung der Entwicklungsländer anzustreben und sich in Priorität mit den Interessen der Entwicklungsländer am Handel mit tropischen Produkten zu befassen habe. Zu diesem Zweck wurde bald nach Verhandlungsbeginn eigens eine Verhandlungsgruppe "Tropische Produkte" eingesetzt. Die Schweiz, die in diesen Verhandlungen aktiv mitwirkt, war somit ebenfalls dazu aufgerufen, sich intensiv an den den übrigen Verhandlungssparten vorgestaffelten Arbeiten dieser Gruppe zu beteiligen.

Als erstes kam diese Gruppe überein, auf eine Definition der tropischen Produkte zu verzichten. Damit zeigten sich die beteiligten Industrieländer bereit, die Begehren betreffend sämtliche die Entwicklungsländer interessierenden Produkte zu prüfen. Diese Haltung ging von der Annahme aus, dass im vorliegenden Zusammenhang allenfalls nicht berücksichtigte Begehren automatisch in andern Verhandlungssparten wieder in Erscheinung treten würden. Die Entwicklungsländer erhielten also die Möglichkeit, ihre spezifischen Anliegen ohne Einschränkungen vorzubringen. Als Verhandlungsmethode wurde das Begehren/Offert-Verfahren gewählt. In Form von Begehrenlisten an die einzelnen Industrieländer gaben demzufolge die Entwicklungsländer ihre konkreten Wünsche auf Beseitigung der ihre Exporte hemmenden Handelshindernisse bekannt. So hat die Schweiz von 36 Entwicklungsländern Begehren über insgesamt rund 250 Produkte und Produktgruppen erhalten. Als Antwort auf diese Listen unterbreiteten sodann die Industrieländer im März 1976 vorläufige Offerten, in der Absicht, sie nach Bereinigung noch vor Abschluss der "Tokio-Runde", d.h. in der Regel anfangs 1977 in Kraft zu setzen. Die schweizerische

- 4 -

Offerte betraf ca. 105 Positionen oder ex-Positionen, die in der bereinigten Fassung durch rund 18 weitere Positionen ergänzt wurden. Zur Hauptsache umfasst die neue Regelung folgende Waren oder Warengruppen:

<u>Waren</u>	<u>Bisheriger Zollansatz</u>	<u>neuer Präferenzzollansatz</u>
- Bananen	20.-	15.- für 3 Jahre *)
- Ananas und Ananas-konserven	15.-; 25.-; 45.-	11.-; 19.-; 34 (Reduktion um 25 %)
- Melonen	10.-	7.50 (Reduktion um 25 %)
- Schnittblumen (Rosen und Nelken) eingeführt vom 1. Mai bis 25. Oktober **)	12.50 resp. 25.-	frei
- Einzelne Frischgemüse eingeführt vom 1. November - 31. März	5.- bis 10.-	frei
- Konserven und Säfte aus tropischen Früchten	28.- bis 70.-	frei
- Verarbeiteter Kaffee	76.- resp. 90.-	63.-
- Suppen und Brühen	35.-	20.-
- Zuckerwaren und Back- waren	53.- resp. 60.- + bT	frei + bT ***)
- Juteprodukte	50 %ige Präferenz	75 %ige Prä- ferenz ****)

*) Am Ende der 3 Jahre wird die Lage auf Grund der gemachten Erfahrungen neu überprüft

**) d.h. während der Dauer der Kontingentierung

***) d.h. Befreiung von dem, den Industrieschutz darstellenden Teil des Zollsatzes. Der vom beweglichen Teil (bT) bewirkte Agrarschutz bleibt unangetastet

****) d.h. Halbierung des bisherigen Präferenzzollansatzes.

212 Die Motivierung der schweizerischen Haltung

In einer Zeit, in der die Neugestaltung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen Industrie- und Entwicklungsländern in verschiedenen Gremien wie UNCTAD, GATT und EIWZ (Nord-Süd-Dialog in Paris) intensiv diskutiert wird, erhalten die GATT-Verhandlungen über "Tropische Produkte" geradezu den Stellenwert eines Testfalles für die Bereitschaft der Industrieländer, den Entwicklungsländern angemessene Vorteile tatsächlich zu gewähren. Es besteht auch ein Interesse daran, die Entwicklungsländer durch ein gewisses Entgegenkommen an die Grundsätze des GATT und an seine Regeln zu binden, sowie ihre aktive Beteiligung an der "Tokio-Runde" aufrechtzuerhalten. Auch kann es sich als taktischer Vorteil erweisen, die konkreten Begehren der Entwicklungsländer soweit wie möglich in diesem Zusammenhang zu befriedigen, um den von diesen Ländern auf die übrigen Verhandlungssparten ausgeübten Druck entsprechend zu verringern. Die Schweiz hatte auch zu berücksichtigen, dass sie im internationalen Vergleich in bezug auf die öffentliche Finanzhilfe an die Entwicklungsländer nur verhältnismässig schwache Leistungen aufzuweisen hat. Dagegen ist ihr Handel mit den Entwicklungsländern stark aktiv. Somit wurde von unserem Land eine gewisse Konzessionsbereitschaft zum vorneherein erwartet. Ein einfacher Vergleich zwischen Kosten und Nutzen zeigt schliesslich, dass durch ein Entgegenkommen im vorliegenden Zusammenhang mit einem bescheidenen Zollertragsausfall voraussichtlich eine wesentlich stärker ins Gewicht fallende handels- und aussenwirtschaftspolitische Wirkung zu erzielen sein dürfte.

213 Die Grundzüge der schweizerischen Haltung213.1 Bei der Verbesserung des gegenwärtigen Präferenzschemas

Die Liste der neuen präferenziellen Zollzugeständnisse an Entwicklungsländer wurde nach eingehender Analyse aller eingegangener Begehren aufgestellt. Dabei war zu berücksichtigen, dass

- die Finanzverwaltung und die Oberzolldirektion in Anbetracht der gegenwärtigen angespannten Finanzlage des Bundes zu jeglicher Schmälerung der Zollerträge grundsätzliche Vorbehalte äussern mussten und
- der Schweizerische Bauernverband sowie die Abteilung für Landwirtschaft ihre Zustimmung zu den vorgesehenen Massnahmen in zweifacher Hinsicht qualifizierten:
 - Der Zollabbau auf Einfuhren von landwirtschaftlichen Erzeugnissen aus Entwicklungsländern dürfe lediglich diese Einfuhren im Verhältnis zu vergleichbaren Importen aus Industrieländern begünstigen;
 - sonstige (mengenmässige, preisliche usw.) Schutzmassnahmen an der Grenze hätten auch dort, wo Zollzugeständnisse vorgesehen sind, voll in Kraft zu bleiben. Falls diese Massnahmen später geändert würden, wäre die Tariflage gegebenenfalls neu zu überprüfen.

In diesem Rahmen wurde die neue Warenliste nach folgenden Leitgedanken aufgestellt:

- Obwohl von verschiedenen Entwicklungsländern verlangt, wird eine Konsolidierung von Präferenzzöllen abgelehnt, ebenso wie jede Senkung von Meistbegünstigungs-Zollsätzen. Mit dieser Beschränkung auf Massnahmen innerhalb des Präferenzsystems soll eine Erstarrung des auf die Entwicklungsländer anwendbaren Handelsregimes vermieden werden.
- Nach Möglichkeit soll mit den neuen Präferenzen den Entwicklungsländern die gleiche Behandlung gewährt werden, wie den entsprechenden Einfuhren aus der Europäischen Gemeinschaft bzw. aus der EFTA.
- Die Einfuhrbelastung eines landwirtschaftlichen Ausgangsproduktes soll in der Regel auch auf seine verschiedenen Verarbeitungsstufen übertragen werden. Dagegen wird normalerweise der Industrieschutz auf diesen Verarbeitungsstufen beseitigt.

- Die bisher Griechenland und Spanien gewährte Behandlung gilt auch für die neu aufgenommenen Präferenzen (d.h. Beschränkung auf eine 30%ige Reduktion).
- Solange ein Entwicklungsland für gewisse Rohstoffe eine Doppelpreispolitik betreibt (höhere Preise für den Export als für die einheimische Verarbeitung), wird es für die entsprechenden Erzeugnisse nicht in den Genuss der präferenziellen Behandlung gesetzt (Brasilien für verarbeiteten Kaffee).

213.2 Bei der künftigen Ausgestaltung des Präferenzschemas

Die künftige Ausgestaltung des schweizerischen Zollpräferenzschemas kann im gegenwärtigen Zeitpunkt weder vorweggenommen noch präjudiziert werden. Immerhin ist heute schon abzusehen, dass mindestens zwei Probleme zu gegebener Zeit eine Lösung verlangen werden:

- Das am 1. Juni 1976 in Kraft getretene neue Einfuhrregime für gewisse Erzeugnisse aus Landwirtschaftsprodukten¹⁾ hat für einzelne der davon erfassten Positionen, die bisher bereits im Genuss von Zollpräferenzen standen, eine teilweise oder vollumfängliche Rücknahme dieser Präferenzen bewirkt. Die Voraussetzungen für die Anrufung der Schutzklauseln in Art. 2 Abs. 2 des Zollpräferenzbeschlusses waren indessen keineswegs erfüllt. Dieser Umstand, der geeignet ist, die Glaubwürdigkeit der Präferenzen in ein ungünstiges Licht zu stellen, könnte im Rahmen der vorliegenden Erweiterung der schweizerischen Präferenzen nicht korrigiert werden. Zudem wäre zu erwägen, ob das neue Einfuhrregime für Erzeugnisse aus Landwirtschaftsprodukten - das bekanntlich den industriellen Schutz in der Berechnung der Zollansätze als sogenannten "festen Teil" gesondert ausweist - nicht zum Anlass genommen werden sollte, um in allen Fällen auf das feste Industrieschutzelement gegenüber den Entwicklungsländern zu verzichten. Diese Haltung würde jeden-

falls den bisherigen Grundsätzen der handelspolitischen Entwicklungshilfe der Schweiz durchaus entsprechen. Die Handelsabteilung des EVD wäre daher mit den nötigen Untersuchungen und Vorarbeiten im Hinblick auf eine möglichst baldige Lösung in diesem Sinne zu beauftragen.

- Um dem Bedürfnis der Entwicklungsländer nach einer erhöhten Sicherheit der Handelsbedingungen für ihre Produkte zu entsprechen, sollte bereits heute deutlich gemacht werden, dass die schweizerischen Behörden eine Verlängerung des Präferenzsystems über dessen vorgesehene Gültigkeitsdauer (1982) hinaus beabsichtigen. Eine derartige Absicherung würde auch eine angemessene Antwort auf die Begehren der Entwicklungsländer betreffend Waren, die bereits eine Null-Zollpräferenz geniessen, darstellen. Anlässlich dieser Verlängerung wären allerdings die heute bestehenden lediglich auf die inländischen Auswirkungen der Präferenzen abstellenden Schutzklauseln durch Regeln zu ergänzen, die es der Schweiz ermöglichen, einmal gewährte Präferenzen unter gewissen Umständen sowie nach im voraus festgelegten Modalitäten und Kriterien bezüglich der Konkurrenzfähigkeit der begünstigten Länder wieder rückgängig zu machen.

22 Die Ergänzung der Länderliste

221 Technische Anpassung der Liste der begünstigten Länder

Einige der in der Zollpräferenzenverordnung aufgeführten Kolonien und Gebiete sind in den letzten Jahren unabhängig geworden (beispielsweise Papua-Neuguinea, Angola usw.). Dieser Umstand macht eine Anpassung der Liste der begünstigten Länder an die politische Entwicklung der letzten Jahre erforderlich. Es handelt sich dabei jedoch lediglich um eine technische Anpassung, die den Geltungsbereich der Präferenzen faktisch nicht berührt.

222 Der Einschluss Viet-Nams und Nord-Koreas in
das schweizerische Präferenzschema

Die Schweiz gewährt nur Ländern Zollpräferenzen, die sie diplomatisch anerkannt hat. Mangels diplomatischer Beziehungen werden somit Nord-Vietnam und Nord-Korea im Zollpräferenzenbeschluss von 1972 nicht berücksichtigt. In der Zwischenzeit hat unser Land jedoch die beiden fernöstlichen Staaten diplomatisch anerkannt. Unter diesen Umständen sind die erforderlichen Voraussetzungen für eine Ausdehnung der Präferenzen auf diese beiden Länder ab 1. Januar 1977 erfüllt.

Bekanntlich gewährte die Schweiz Süd-Vietnam seinerzeit Präferenzen. Eine ^{allfällige} Weigerung diese Behandlung auf die Sozialistische Republik Viet-Nam als Nachfolgestaat der beiden Vietnam auszuweiten, würde als Politikum gewertet und nur schwer verstanden. Mit bezug auf Nord-Korea erscheint es angezeigt, analog zur Behandlung von Süd-Korea gewisse Waren von der Begünstigung durch das schweizerische Präferenzschema auszunehmen, und zwar die Erzeugnisse der Kapitel 50 - 63 (Spinnstoffe und Waren daraus) sowie der Nummern 6401 und 6402 (Schuhe).

223 Der Einschluss Rumäniens und Bulgariens

Vom wirtschaftlichen Standpunkt lassen sich diese beiden Länder in mancherlei Hinsicht unter die Entwicklungsländer einstufen (z.B. Bruttonationalprodukt pro Kopf). Vor allem aus Gründen des "burden-sharing" wurde jedoch bisher von ihrem Einschluss in den Kreis der begünstigten Länder abgesehen. Seit einiger Zeit hat sich die Situation jedoch wesentlich geändert und eine positive Reaktion auf die schon seit Jahren anstehenden Aufnahmebegehren erscheint aus verschiedenen Gründen gegeben. Es sind dies stichwortartig: Anwendung des Prinzips der Selbsternennung; nunmehr abgeschlossene bilaterale Verträge mit den beiden Ländern (damit entfällt ein bisher aufschiebendes Argument); aktive Handelsbilanz der Schweiz mit diesen Ländern; ausreichender "burden-sharing" (nur Norwegen und die Schweiz haben Rumänien noch nicht

unter die begünstigten Länder eingereicht und Bulgarien bleibt lediglich von den USA, der EG und von Norwegen ausgeschlossen); Rumänien gehört heute formell zur Gruppe der "77"; die Aufnahme anderer Oststaaten stellt kein Präjudiz dar und steht auch nicht zur Diskussion (ausgenommen allenfalls Albanien und die Mongolei, sofern sie einen entsprechenden Antrag stellen sollten).

Mit der Aufnahme Rumäniens und Bulgariens in den Kreis der begünstigten Länder wäre jedoch gleichzeitig auf die relevanten Bestimmungen der bilateralen Abkommen betreffend Preisbildung und Einfuhren von schweizerischen Konsumgütern hinzuweisen. Ferner würden die Zollpräferenzen diesen Ländern zwar vollumfänglich gewährt, jedoch unter Ausschluss bestimmter Warenkategorien, nämlich der Waren der Nummern 0603.10/11 (Nelken und Rosen), des Kapitels 7 (Gemüse), 0808.10 (Erdbeeren), der Kapitel 50 - 63 (Spinnstoffe und Waren daraus), der Nummern 6401 - 6402 (Schuhe) sowie 9401 und 9403 (Möbel). Schliesslich wird für gewisse Waren aus diesen Ländern eine Einschränkung der Präferenzen vorgesehen (so insbesondere für Stickstoffdüngemittel, verschiedene keramische Waren, ferner für gewisse Halbfabrikate aus Eisen und Stahl sowie aus Aluminium). Mit dieser Regelung soll die präferenzielle Behandlung von Rumänien und Bulgarien gegenüber derjenigen von Spanien und Griechenland (vorläufige Vorstufe einer reziproken Gesamtlösung) abgegrenzt werden. Gleichzeitig lassen sich damit aber auch die unmittelbar betroffenen schweizerischen Wirtschaftsinteressen wahren.

23 Die Ursprungsprobleme

231 Ergänzung der bestehenden Ursprungskriterien

Mit der Aufnahme neuer Positionen in das schweizerische Präferenzschema müssen die geltenden Ursprungsvorschriften durch entsprechende neue Ursprungskriterien ergänzt werden. Es handelt sich dabei im wesentlichen um eine rein technische Frage, da sich die neuen Ursprungskriterien - wie die bisherigen - eng an die zu diesem Zweck international aufgestellten Muster halten.

232 Ursprungskumulation

Die schweizerischen Ursprungsregeln (wie auch diejenigen der übrigen EFTA-Länder) sehen bisher keine Kumulationsmöglichkeit vor, wohl aber diejenigen der EWG. Unter Kumulation versteht man die Möglichkeit, die in den Ursprungsregeln enthaltenen Kriterien, allenfalls durch Arbeitsvorgänge in mehreren Ländern statt nur in einem einzigen ^{Land} zu erfüllen. Dies soll eine eventuelle Arbeitsteilung unter den Entwicklungsländern ermöglichen und insbesondere deren wirtschaftliche Zusammenarbeit fördern. Die Einräumung von Kumulationsmöglichkeiten stellt denn auch ein schon oft wiederholtes Petitum der Entwicklungsländer dar. Anlässlich der in Nairobi abgehaltenen UNCTAD-Konferenz IV fanden sich denn die Industrieländer auch bereit, die Einführung entsprechender Regeln zu prüfen, wobei aber weder der Zeitpunkt der Inkraftsetzung noch die Form der Kumulation präjudiziert wurde. Diese Prüfung bedingt nun allerdings, dass verschiedene Fragen noch abgeklärt werden, so insbesondere der Umfang der Kumulationsmöglichkeit (regional oder global), gegebenenfalls die Auswahl der anzuerkennenden regionalen Gruppierungen, allfällige Ausnahmen, die erforderlichen Ursprungsnachweise usw. Unter diesen Umständen erschiene es angezeigt, die Handelsabteilung damit zu beauftragen, die Voraussetzungen für die Ursprungskumulation in Zusammenarbeit mit den interessierten Kreisen der Verwaltung und der Wirtschaft zu prüfen und deren allfällige Einführung unter Berücksichtigung der im Rahmen der EFTA erörterten Lösungen vorzubereiten.

3 Die finanziellen Auswirkungen

Nach Schätzungen der Eidgenössischen Oberzolldirektion würde der Zollaussfall auf den neu den Präferenzen unterliegenden Einfuhren aus Entwicklungsländern gerechnet auf der Basis des Jahres 1975 und sofern die Präferenzen voll ausgenützt würden, jährlich rund 6 Millionen Franken betragen. Der durch die Ausdehnung des schweizerischen Zollpräferenzschemas auf Rumänien und Bulgarien

bedingte Zollaussfall würde jährlich etwa 800'000 Franken vom genannten Betrag ausmachen.

4 Rücksprache mit den interessierten Dienststellen
und Wirtschaftskreisen

Der vorliegende Antrag wurde von der Handelsabteilung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements in Verbindung mit folgenden Stellen und Wirtschaftsverbänden ausgearbeitet:

Eidgenössisches Politisches Departement (Finanz- und Wirtschaftsdienst; Dienst für Technische Zusammenarbeit); Finanzverwaltung; Eidgenössische Oberzolldirektion; Schweizerische Nationalbank; Abteilung für Landwirtschaft des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements; Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins; Schweizerischer Gewerbeverband und Schweizerischer Bauernverband.

Die Ständige Wirtschaftsdelegation, die Konsultative Kommission für die Handelspolitik und die Expertenkommission für den Zolltarif und für die Einfuhrbeschränkungen haben die Vorlage ohne Gegenstimme gutgeheissen.

5 Antrag

Auf Grund der vorstehenden Erwägungen beehren wir uns, Ihnen zu beantragen:

1. Die beiliegenden Entwürfe zu

- einer Aenderung der Verordnung über die Festlegung der Präferenz-Zollansätze und der begünstigten Länder vom 26. Januar 1972 (Aenderung vom 6. Februar 1974) Anhang I und II, sowie
- einer Aenderung der Verordnung über die Ursprungsregeln für Zollpräferenzen an Entwicklungsländer vom 2. Juli 1975, Anhang II, Liste A

zu genehmigen und auf den 1. Januar 1977 in Kraft zu setzen.

2. Im Sinne obiger Ausführungen zu beschliessen:

- dass seitens der schweizerischen Behörden bereits heute die Absicht deutlich gemacht werden kann, das Präferenzensystem über dessen vorgesehene Gültigkeitsdauer (1982) hinaus zu verlängern. Anlässlich dieser Verlängerung wären die heute bestehenden lediglich auf die inländischen Auswirkungen der Präferenzen abstellenden Schutzklauseln gegebenenfalls durch Regeln zu ergänzen, die es ermöglichen, einmal erwähnte Präferenzen unter gewissen Umständen sowie nach im voraus festgelegten Modalitäten und Kriterien bezüglich der Konkurrenzfähigkeit der begünstigten Länder rückgängig zu machen;
- das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement damit zu beauftragen
 - in Zusammenarbeit mit den massgeblichen Stellen der Verwaltung und der Wirtschaft die Möglichkeit einer angemessenen und baldigen Regelung der präferenziellen Zollansätze für Produkte, die dem neuen Einfuhrregime für Erzeugnisse aus Landwirtschaftsprodukten unterliegen, zu untersuchen und
 - die Voraussetzungen für die Ursprungskumulation zu prüfen sowie deren allfällige Einführung unter Berücksichtigung der in der EFTA erörterten Lösungen vorzubereiten.

EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

Beilagen

1. Entwurf einer Aenderung der Verordnung über die Festlegung der Präferenzzollansätze und der begünstigten Länder vom 26.1.1972.
2. Entwurf einer Aenderung der Verordnung über die Ursprungsregeln für Zollpräferenzen an Entwicklungsländer (vom 2.7.1975), Anhang II, Liste A.

- 14 -

Geht zum Mitbericht an:

- Eidg. Politisches Departement
- Eidg. Finanz- und Zolldepartement
- Eidg. Justiz- und Polizeidepartement

Protokollauszug an:

- Eidg. Politisches Departement (6)
- Eidg. Finanz- und Zolldepartement (6)
- Eidg. Volkswirtschaftsdepartement (20)

Ins Bundesblatt

In die Amtliche Sammlung